



Gebührenreglement

2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Erhebung von Gebühren.....	3
Kostendeckung,	3
Verhältnismässigkeit.....	3
Gebührenschildner	3
Zuständigkeiten des Gemeinderats.....	3
2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren	4
Gegenstand	4
Öffentlicher Grund	4
Anlagen und Räume	4
Einrichtungen, Geräte, Materialien.....	4
3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren	4
Gegenstand	4
Bemessung im Allgemeinen.....	5
4. Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter.....	5
Gegenstand	5
Bemessung.....	5
5. Erhebung der Gebühren	5
Vorschüsse / Akontozahlungen.....	5
Mehrwertsteuer	5
Inkasso	5
Fälligkeit und Zahlungsfrist	5
Verzugszins	5
Erlass	5
Verjährung	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Übergangsrecht	6
Inkrafttreten	6

Gestützt auf Artikel 55, Buchstabe a der Gemeindeordnung erlässt das Parlament das folgende

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte
- b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Gemeindepersonals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührensschuldner

Art. 3

¹ Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, gemeindeeigene Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals veranlasst oder bestellt.

³ Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter schuldet, wer diese durch entsprechendes Verhalten oder Aktivitäten notwendig macht.

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 4

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in Verordnungen und Tarifen fest.

² Er regelt die Detailbestimmungen zu Bezug und Fälligkeiten der Gebühren und bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung von Bildung, Kultur oder Breitensport, in den Verordnungen und Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

⁴ Er kann zudem in besonderen Fällen Gebühren durch Vereinbarungen regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen und Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand

Art. 5

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu kommerziellen Zwecken
- b) die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume
- c) die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien

Öffentlicher Grund

Art. 6

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird eine nutzungsabhängige Gebühr erhoben.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Art der Benützung
- b) dem beanspruchten Objekt
- c) der Dauer der Beanspruchung
- d) der Art der Benutzergruppe

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel bei kommerzieller Nutzung.

Anlagen und Räume

Art. 7

¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Sie richtet sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume
- b) der vorhandenen Infrastruktur
- c) der Dauer und dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Wochenenden, Schliessungszeiten)
- d) der Art der Benutzergruppe

³ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

⁴ Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte, Materialien

Art. 8

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 9

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals, die durch einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können.

Bemessung im Allgemeinen	<p>Art. 10 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nicht anderes bestimmt, bemessen sich Verwaltungsgebühren nach dem für die Dienstleistung erforderlichen Zeitaufwand.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.</p> <p>³ In den übrigen Fällen legt der Gemeinderat je nach Art der Dienstleistung und der dafür notwendigen Qualifikation Stundenansätze innerhalb des folgendem Rahmens fest:</p> <p>a) Aufwandgebühr I CHF 80.00 bis CHF 110.00 b) Aufwandgebühr II CHF 110.00 bis CHF 150.00</p>
4. Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter	
Gegenstand	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde verrechnet Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter, die durch das Verhalten oder Aktivitäten von einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen notwendig werden und diesen zugeordnet werden können.</p> <p>² Dies beinhaltet im Besonderen auch die der Gemeinde entstehenden Kosten für Leistungen der kantonalen Polizeiorgane im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei.</p>
Bemessung	<p>Art. 12 Der Umfang der Verrechnung richtet sich nach der effektiven Höhe der Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter.</p>
5. Erhebung der Gebühren	
Vorschüsse / Akontozahlungen	<p>Art. 13 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor eine Leistung erbracht wird.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 14 Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet.</p>
Inkasso	<p>Art. 15 Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p>
Fälligkeit und Zahlungsfrist	<p>Art. 16 ¹ Die Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.</p>
Verzugszins	<p>Art. 17 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Erlass	<p>Art. 18 Die Gemeinde kann auf schriftliches Gesuch hin eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.</p>

Verjährung

Art. 19

¹ Einmalige Gebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, periodische Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 20

Gebühren für Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 02.12.2014 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Verena Schär *sig. Erika Wyss*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 02.12.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 11.12.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 10.01.2015, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

3110 Münsingen, 12.01.2015

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs